

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO B IF)**
Vom 22. Juli 2009

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2007 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (APO) vom 19. November 2007 (Amtsblatt 2007) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Bachelorstudiums ist die Vermittlung der Befähigung zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Informatik. ²Der Breite und Vielfalt der Informatik wird durch eine umfassende Grundlagenausbildung sowie der Spezialisierungsmöglichkeit in eine der angebotenen Vertiefungsrichtungen Rechnung getragen. ³Das Studium soll dazu befähigen, sich rasch in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete einzuarbeiten, sich neue Gebiete zu erschließen und sich selbständig weiterzubilden. ⁴Der Bachelorabschluss befähigt insbesondere zur Übernahme anwendungsorientierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich der Informatik. ⁵Der erfolgreiche Abschluss soll es ermöglichen, das Studium in einem Masterstudiengang national oder international erfolgreich fortzusetzen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums,
Vertiefungsrichtungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studienssemester.
(2)¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt umfasst vier theoretische Studienssemester. ³Der zweite Studienabschnitt umfasst zwei theoretische und

ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

(3)¹Eine Vertiefungsrichtung ist eine Gruppe von fachlich zusammengehörenden Modulen, in denen ein bestimmtes Fachgebiet vertieft wird. ²Module einer Vertiefungsrichtung werden als fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans ab dem dritten Studiensemester geführt ³Als Vertiefungsrichtungen werden angeboten:

1. Software-Techniken (S)
2. Embedded Systems (E)
3. Wirtschaftsinformatik (W)

⁴Ein Anspruch darauf, dass einzelne Vertiefungsrichtungen durchgeführt werden, besteht nicht. ⁵Die Prüfungskommission erkennt auf Antrag des Studierenden die Ableistung einer Vertiefungsrichtung nach Satz 3 an, wenn mindestens 40 Leistungspunkte (ECTS) aus einer einzelnen Vertiefungsrichtung nachgewiesen werden. ⁶Dieser Antrag ist zusammen mit der (ersten) Anmeldung zur Bachelorarbeit zu stellen; Anträge nach diesem Zeitpunkt sind ausgeschlossen (Ausschlussfrist). ⁷Wird kein Antrag oder nach diesem Zeitpunkt gestellt oder ist ein Antrag abzulehnen, wird im Bachelorprüfungszeugnis keine Vertiefungsrichtung ausgewiesen. ⁸Die Entscheidung der Prüfungskommission erfolgt mit Anerkennungsvermerk zeitgleich mit der Anmeldung der Bachelorarbeit, der Studierenden und Prüfungsamt unverzüglich zu zuleiten ist.

(4)¹Die Fakultät informiert Studierende spätestens zu Beginn des dritten Studiensemesters über angebotene Vertiefungsrichtungen und zugehörige Module. ²Die Festlegung erfolgt im Studien- und Prüfungsplan.

§ 4

Module und Prüfungen,
Prüfungsgesamtnote

- (1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der

End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

(2) Einzelne Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5

Vorrückensberechtigungen,

Fristen für das erstmalige Ablegen

(1)¹Zum Eintritt in das dritte und die folgenden Studiensemester ist nur berechtigt, wer in den Modulen „Mathematik 1 bis 3 – 1. Teilprüfung“, „Grundlagen der Informatik“ und „Programmieren 1 bis 3 – 1. Teilprüfung“ die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat. ²Diese Prüfungen sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen, andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester und die folgenden Studiensemester ist nur berechtigt, wer in den Modulen „Mathematik 1 bis 3 – 2. Teilprüfung“, „Rechnerarchitekturen“ und „Programmieren 1 bis 3 – 2. Teilprüfung“ die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat.

(3) Die Prüfungen des ersten Studienabschnitts sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters zu erbringen, andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 6

Fachstudienberatung

Wurde nach drei Fachsemestern in allen in § 5 Abs.1 genannten Prüfungen nicht die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt, so besteht die Verpflichtung den Fachstudienberater aufzusuchen.

§ 7

Praktisches Studiensemester

(1)¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen reine Praxis in Vollzeittätigkeit und zwei Wochen Praxis begleitende Lehrveranstaltungen. ²Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist,
2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und

3. die erforderlichen Praxisprüfungen erfolgreich abgelegt wurden.

(2) Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.

§ 8

Bachelorarbeit

(1)¹Das Studium umfasst eine Bachelorarbeit. ²Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden sind und die Leistungen des praktischen Studiensemesters nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 erfolgreich erbracht wurden.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus der Informatik auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

§ 9

Bachelorprüfungszeugnis,

Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ Kurzform: „(B.Sc.)“, verliehen. ³Eine gemäß § 3 Abs. 3 anerkannte Vertiefungsrichtung wird als Zusatz zur Bezeichnung des Studiengangs in das Zeugnis aufgenommen.

§ 10

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen,

Außer-Kraft-Treten

(1)¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2009 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 7. November 2008 (Amtsblatt 2008) mit der Maßgabe Anwendung, dass ab 1. Oktober 2009 auch für sie die differenzierte Bewertung nach § 7 Abs.2 Satz 3 RaPO gilt; im Übrigen tritt diese mit Ausnahme der Regelungen in § 10 Abs. 2 bis 4 außer Kraft.

(3) Studierende, für die die Studien- und Prüfungsordnung vom 7. November 2008 gilt, können durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Prüfungskommission für die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 optieren, sofern nicht eine Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 5. Juni 2009 sowie Genehmigung durch den Präsidenten vom 22. Juli 2009.
Coburg, den 22. Juli 2009

gez.

Prof. Dr. Pötzl

Präsident

Diese Satzung wurde am 24. September 2009 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. September 2009 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. September 2009.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Informatik

1. Erster Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 1 bis 4

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ^{1) 2) 3) 8)}			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer in Minuten	Gewicht der Endnote für die Prüfungssamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

1.1 Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

1	Mathematik 1 bis 3	6+4+4 = 14	SU, Ü	3 schrTP und sPe	je 90 – 180	2½+2½+3 = 8	7½+5+5 = 17½
2	Grundlagen der Informatik	6	SU, Ü	schrP und sPe	90 – 180	2 ½	7 ½
3	Rechnerarchitekturen	6	SU, Ü	schrP und sPe	90 – 180	2 ½	6
4	Grundlagen der Digitaltechnik	2	SU, Ü	schrP und sPe	90 – 180	1	2 ½
5	Algorithmen und Datenstrukturen	4	SU, Ü	schrP und sPe	90 – 180	3	4
6	Programmieren 1 bis 3	4+6+4 = 14	SU, Ü	3 schrTP und sPe	je 90 – 180	2+4½+3 = 9½	5+7½+5 = 17½
7	Computernetze	4	SU, Ü	schrP und sPe	90 – 180	2	5
8	Mikrocomputertechnik	6	SU, Ü, Pr	schrP und sPe	90 – 180	4	7
9	Betriebssysteme	4	SU, Ü, Pr	schrP und sPe	90 – 180	3	5
10	Systemprogrammierung	2	SU, Ü, Pr	sPe		1	2
11	Datenbanksysteme	6	SU, Ü, Pr	schrP und sPe	90 – 180	4 ½	6 ½
12	Software Engineering	4	SU, Ü, Pr	schrP und sPe	90 – 180	3	5
13	Webtechnologien	4	SU, U, Pr	schrP und sPe	90 – 180	2	4
14	Informatik–Seminar	2	S	sPe		1 ½	2 ½

1.2 Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule⁴⁾

15-17	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	3 x 4 = 12	SU, Ü, Pr	je schrP und sPe	je 90 – 180	3 x 3½ = 10 ½	3 x 6 = 18
-------	---	---------------	-----------	------------------	-------------	------------------	---------------

1.3 Schlüsselqualifikationen

18–19	Englisch 1 und 2	2 x 2 = 4	SU, S, Ü	2 x sTPe		2 x 1 = 2	2 x 2 = 4
20–21	Betriebswirtschaftslehre 1 und 2	2 x 2 = 4	V, SU, Ü	2 x sTPe		2 x 1 = 2	2 x 2 = 4
22	Wahlpflichtmodul weitere Schlüsselqualifikation	2	SU, S, Ü	sPe		1	2

Zwischensummen	100
----------------	-----

63	120
----	-----

2. Zweiter Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 6 und 7

1	2	3	4	5	6	7	9	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ^{1) 2) 3) 8)}				
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer in Minuten	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)	

2.1 Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule ⁵⁾

23-29	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	7 x 4= 28	SU, Ü, Pr	7 x schrP oder sPe oder mdlP	je 90 – 180	7 x 3 ½ = 24 ½	7 x 6 = 42
-------	---	-----------	-----------	------------------------------	-------------	----------------	------------

2.2 Nichttechnisches Wahlpflichtmodul

30	Nichttechnisches Wahlpflichtmodul	2	SU, Ü	sPe		1	2
----	-----------------------------------	---	-------	-----	--	---	---

2.3 Abschlussarbeit

31	Bachelorseminar ⁶⁾	2	S	sPe		1 ½	4
32	Bachelorarbeit	0	BA	BA		10	12

3. Praktisches Studiensemester 5

33	Industriepraktikum					0	22
34	Praxisseminar	2	S	sPe ⁷⁾		0	2
35	Praxis begleitende Lehrveranstaltungen ¹⁾	4	SU	sPe ⁷⁾		0	6

Gesamtsummen	138
---------------------	------------

100	210
------------	------------

Erläuterung der Fußnoten:

- 1) Die nähere Festlegung einschließlich der Festsetzung von Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen erfolgt durch den Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan.
- 2) Bei der Note „nicht ausreichend“ in einer schriftlichen Teilprüfung wird die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt.
- 3) Soweit „sPe“ eingetragen ist, werden Art und Anzahl der sPe sowie deren Gewichtung zur Bildung der Endnote ggf. auch im Verhältnis zur schrP im Studien- und Prüfungsplan festgelegt; ist die sPe alleinige Prüfungsart, findet eine Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum statt. Die Endnote „ausreichend“ oder besser wird nur erteilt, wenn jeder Prüfungsteil mit der Teilnote „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- 4) Aus der in sich geschlossenen Wahlpflichtmodulgruppe des ersten Studienabschnitts sind mindestens drei Module zu wählen. Nähere Regelungen trifft der Studien- und Prüfungsplan.
- 5) Aus der in sich abgeschlossenen Wahlpflichtmodulgruppe sind 7 Module zu wählen. Nähere Regelungen trifft der Studien- und Prüfungsplan. Die Fakultät kann am Ende des vierten Studiensemesters ein Wahlverfahren zu zulässigen Wahlpflichtkombinationen durchführen, mit dem das tatsächlich wählbare Angebot ab einer bestimmten Mindestteilnehmerzahl ermittelt wird.
- 6) Für den Erst- und den Wiederholungsversuch der Bachelorarbeit ist der Besuch des begleitenden Bachelorseminars verpflichtend. Dabei soll der Studierende Fragestellung, Bearbeitungsansätze und -methoden sowie die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit darstellen und vertreten. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Endnote des zugehörigen Bachelorseminars maßgebend.
- 7) Prädikatsnoten mit Erfolg / ohne Erfolg abgelegt.
- 8) Differenzierte Bewertung nach § 7 Abs.2 Satz 3 RaPO. Bei Teilprüfungen wird die Endnote als arithmetisches Mittel auf eine Nachkommastelle abgerundet. Bei Prüfungsteilen wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittelwert der gewichteten Einzelbewertungen gebildet, auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet und auf die nächstliegende (differenzierte) Notenstufe nach § 7 Abs.2 Sätze 2 und 3 RaPO auf- oder abgerundet; liegt dieser Wert genau zwischen zwei Notenstufen, wird zur besseren nächstliegenden Notenstufe gerundet.

Erläuterung der Abkürzungen:

BA	= Bachelorarbeit
mdlP	= mündliche Prüfung
Pr	= Praktikum
schrP	= schriftliche Prüfung
schrTP	= schriftliche Teilprüfung
S	= Seminar
s(T)P(e)	= sonstige (Teil)Prüfung(en)
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung
V	= Lehrvortrag